

Bericht und Antrag des Regierungsrates
vom 16. März 2004 an den Landrat
zum Gesetz über das Grundbuch

I. Allgemeine Bemerkungen

1. Das eidgenössische Grundbuch

Wie das Zivilstands- oder das Handelsregister ist das Grundbuch eine öffentlich-rechtliche Einrichtung. Es steht im Dienste der privatrechtlichen Ordnung des Immobiliarsachenrechts. Es ist ein öffentliches Register im Sinne von Artikel 9 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210).

Aufgabe des Grundbuches ist es, den Bestand der dinglichen Rechte an Grundstücken festzuhalten und diesbezüglich Publizitätsfunktion zu übernehmen. Denn dingliche Rechte sind absolute Rechte, die gegenüber jedermann gelten. Muss sich jedermann daran halten, müssen sie aber auch für jedermann offenkundig sein, der in die Lage kommen könnte, sie zu verletzen. Darin liegt der Grund für die Öffentlichkeit der dinglichen Rechte (SPR Band V/3, 1, Seite 6).

Neben dem Grundsatz der Öffentlichkeit prägen weitere Prinzipien den Inhalt des eidgenössischen Grundbuchs:

- Nach dem Eintragungsprinzip ist die Entstehung, die Änderung, die Übertragung oder der Untergang eines dinglichen Rechts von der Eintragung in das Grundbuch abhängig (Art. 971 und 972 ZGB). Das Grundbuch entfaltet in diesem Bereich die so genannte negative Rechtskraft, was bedeutet, dass dingliche Rechte, die im Grundbuch nicht eingetragen sind, keinen materiellen Bestand haben (Basler Kommentar, Vorbemerkungen zu Art. 942 bis 977 ZGB N 17).
- Das Spezialitätsprinzip ist der Grundsatz, wonach Sachenrechte nur an einzelnen Objekten bestehen können. Im Grundbuch bedeutet das, dass jedes Grundstück im Hauptbuch ein eigenes Blatt und eine eigene Nummer enthält.

- Und schliesslich besagt der Grundsatz des öffentlichen Glaubens des Grundbuchs, dass sich der in gutem Glauben befindliche Erwerber eines Rechts auf die Einträge im Grundbuch verlassen darf (Art. 973 ZGB). Der Erwerber eines Rechts darf sich darauf verlassen, dass die eingetragenen Rechte zu Recht bestehen (positive Rechtskraft des Grundbuchs).

Diese Grundsätze, die hier vereinfacht dargestellt sind und die zum Teil Ausnahmen erleiden, prägen das eidgenössische Grundbuch.

2. Einführung des eidgenössischen Grundbuchs

Das eidgenössische Grundbuch kann erst und nur eingeführt werden, wenn die Grundbuchanlage den Grundprinzipien des eidgenössischen Grundbuchs (siehe Ziffer 1 hievore) entsprechen. Das setzt im Wesentlichen zweierlei voraus: die Grundbuchvermessung und die Grundbuchbereinigung.

Die Individualisierung einer Liegenschaft im Grundbuch ruft einer geometrischen Darstellung, die einen wesentlichen Bestandteil der Beschreibung des Grundstücks ausmacht. Die Öffentlichkeit der dinglichen Rechte kann ihr Ziel nur dann erreichen, wenn ihr genaue Angaben über den Boden, also über die Grenzen und die Flächeninhalte des Grundstücks, zugrunde liegen. Die Vermessung ist damit die Grundlage des Grundbuchs. Folgerichtig bestimmt Artikel 40 des SchlT/ZGB (SchlT/ZGB): "In der Regel soll die Vermessung der Anlegung des Grundbuches vorangehen."

Artikel 43 Absatz 1 SchlT/ZGB bestimmt: "Bei der Einführung des Grundbuches sollen die dinglichen Rechte, die bereits bestehen, zur Eintragung gebracht werden, wie das von diesem Zeitpunkt an für die neu zu errichtenden dinglichen Rechte notwendig ist." Damit wollte der Gesetzgeber erreichen, dass die dinglichen Rechte, die vor der Einführung des ZGB bestanden, aber auch jene, die seither entstanden und in den kantonalen öffentlichen Registern enthalten sind, den Anforderungen des eidgenössischen Grundbuchs entsprechend bereinigt werden. Persönliche Rechte, denen nach altem kantonalem Recht dingliche Wirkung zukommt, müssen unter den gleichen Bedingungen ins Register aufgenommen werden wie die dinglichen Rechte. Das Gleiche gilt für die altrechtlichen Rechtseinrichtungen, die nach neuem Recht angemerkt werden können (SPR Seite 52).

Sowohl die Vermessungsarbeiten als auch die Grundbuchbereinigungen haben in der Schweiz und auch im Kanton Uri gegenüber dem ursprünglichen Plan eine grosse Verzögerung erfahren. Um diese Situation rechtlich aufzufangen, ermächtigt Artikel 48 Ab-

satz 1 SchlT/ZGB die Kantone, den übergangsrechtlichen kantonalen Grundbucheinrichtungen Grundbuchwirkung in beschränktem Mass zuzuerkennen. Die Beschränkung liegt im Wesentlichen darin, dass diesen Grundbucheinrichtungen zwar die negative Grundbuchwirkung zukommt, nicht aber die positive. Denn ihnen fehlt die Wirkung zugunsten gutgläubiger Dritter (Art. 973 ZGB). Das bedeutet, dass sich der Erwerber eines dinglichen Rechts nicht darauf verlassen kann, dass die eingetragenen Rechte auch tatsächlich zu Recht bestehen, und dass er sich ausser den eingetragenen keine weiteren Rechte entgegenhalten muss, die zu ihrer Entstehung der Eintragung in das Grundbuch bedürfen (Basler Kommentar zu Art. 48 SchlT/ZGB N 6).

Diese Ordnung gilt heute im Kanton Uri, nachdem das Gesetz über das Grundbuch vom 10. März 1985 in Artikel 30 von der Ermächtigung nach Artikel 48 SchlT/ZGB Gebrauch macht.

3. Grundbuchgesetz 1985

Das geltende Gesetz über das Grundbuch im Kanton Uri trägt das Datum des 10. März 1985. Auch dieses Gesetz setzt sich zum Ziel, das eidgenössische Grundbuch einzuführen. Es fand aber eine wesentlich andere Ausgangslage vor als der heutige Gesetzgeber. Einerseits war damals der Kanton Uri noch längst nicht ganz vermessen. Andererseits setzte sich der damalige Gesetzgeber das Ziel, die Grundbuchbereinigung nicht nur in formeller, sondern in materieller Hinsicht umzusetzen. Das heisst, der damalige Gesetzgeber beabsichtigte, alle einzutragenden Rechte auch in materieller Hinsicht zu bereinigen, was mit Blick auf Artikel 975 ff. ZGB nicht nötig, allenfalls gar nicht möglich ist. Bei dieser Vorstellung des Gesetzgebers war es folgerichtig, sowohl im Gesetz als auch in der Verordnung zahlreiche Bereinigungsvorschriften aufzunehmen, die heute zu überdenken sind.

4. Veränderte Ausgangslage

Der heutige Gesetzgeber sieht sich vor einer veränderten Ausgangslage.

4.1 Vermessung

Inzwischen sind alle Urner Gemeinden vermessen, sodass diese Voraussetzung zur Einführung des eidgenössischen Grundbuches erfüllt ist (Art. 40 Abs. 1 SchlT/ZGB).

4.2 Grundbuchbereinigung

Wie gesagt verpflichtet das ZGB die Kantone, ihre kantonalen Grundbucheinrichtungen in die Form des eidgenössischen Grundbuches zu überführen. Das Bereinigungsverfahren bezweckt, die Rechtsverhältnisse an den einzelnen Grundstücken festzustellen und ein Grundbuch anzulegen, das den Vorschriften des Bundesrechts genügt. Damit verpflichtet das ZGB die Kantone, alle bestehenden dinglichen Rechte im Grundbuch einzutragen. Zu diesem Zweck ist eine öffentliche Aufforderung zur Anmeldung und Eintragung dieser Rechte zu erlassen (Art. 43 Abs. 2 SchlT/ZGB).

Auf Wunsch des Kantons Uri hat das Eidgenössische Amt für Grundbuch- und Bodenrecht die bisher zwischen 1910 und Ende der Vierzigerjahre des letzten Jahrhunderts geleisteten Bereinigungsarbeiten stichprobenweise materiell und formell geprüft. Diese Prüfung hat ergeben, dass die Originale aller Unterlagen zu den Bereinigungsarbeiten (Auskündigung zur Anmeldung der Rechte im Amtsblatt bis und mit Protokollen der Bereinigungskommission) vorhanden sind. Gestützt darauf hat das Eidgenössische Grundbuchamt bestätigt, dass die im Kanton Uri getätigten Vorarbeiten zur Einführung des eidgenössischen Grundbuches in verfahrensrechtlicher Hinsicht den bundesrechtlichen Vorschriften entsprechen. In materiellrechtlicher Hinsicht hat die Überprüfung ergeben, dass die Bereinigungsarbeiten im Kanton Uri sorgfältig und in korrekter Art und Weise gemäss den bundesrechtlichen Vorschriften durchgeführt worden sind.

Entgegen der ursprünglichen Annahme zeigt sich also, dass die grundbuchrelevanten Daten im Kanton Uri in früheren Jahren bereits bereinigt worden sind. Dennoch verbleiben noch einige Bereinigungsarbeiten:

- Die altrechtlichen Pfandrechte (Altgülden, Obligos, Handschriften) werden heute noch in der bestehenden kantonalen Grundbucheinrichtung nachgeführt. Diese sollen gelöscht oder in Schuldbriefe umgewandelt werden. Viele dieser altrechtlichen Pfandrechte sind nicht mehr auffindbar, weshalb diesbezüglich ein vereinfachtes, administratives Kraftloserklärungsverfahren es ermöglichen soll, diese Titel innert nützlicher Frist und ohne Kostenfolge für den Grundeigentümer löschen zu lassen.
- Auf den bisherigen Grundbuchblättern wurden die Dienstbarkeiten, Grundlasten, Vor- und Anmerkungen in der gleichen Kolonne eingetragen. Stattdessen müssen im eidgenössischen Grundbuch die Vor- und Anmerkungen in separaten Kolonnen eingetragen werden.

- Alle Grundstücke, auch jene, die bisher im kantonalen Grundbuch nicht aufgenommen worden sind, sind aufzunehmen. Vorher ist das Verfahren nach Artikel 662 ZGB durchzuführen.

4.3 EDV-Grundbuch

Am 24. Mai 2000 hat der Landrat den Kredit für die Beschaffung eines integrierten Informationssystems für die EDV-Ersterfassung und für die EDV-Grundbuchführung bewilligt. Das Eidgenössische Amt für Grundbuch- und Bodenrecht hat dem Kanton Uri am 1. Januar 2002 bewilligt, gestützt auf Artikel 949a ZGB, das Grundbuch mit elektronischer Datenverarbeitung zu führen. Seither wird jede Grundbuchanmeldung im EDV-Grundbuch verarbeitet. Gleichzeitig werden die aktuellen Grundbuchdaten nach Gemeinden erfasst; diese Arbeiten sollen Ende 2006 abgeschlossen sein.

Das EDV-Grundbuch begünstigt die Einführung des eidgenössischen Grundbuchs wesentlich. Es erlaubt, Artikel 111 der Verordnung betreffend das Grundbuch (GBV; SR 211.432.1) zu vollziehen, der lautet: "In der Grundbuchführung mit elektronischer Datenverarbeitung (EDV-Grundbuch) werden die Daten des Hauptbuchs, des Tagebuchs, der Grundstücksbeschreibung und der Hilfsregister gemeinsam mittels eines automatisierten Systems gehalten und zueinander in Beziehung gesetzt."

Das EDV-Grundbuch ermöglicht zudem, die Grundbuchführung wesentlich kundenfreundlicher und rationeller zu gestalten. So hat sich einerseits die Durchlaufzeit einer Grundbuchanmeldung im Durchschnitt deutlich verringert und andererseits konnte bereits Personal eingespart werden. Nebenbei ist zu erwähnen, dass das EDV-Grundbuch auch für andere Amtsstellen merkbare Synergieeffekte mit sich bringt, indem die Mehrfach-erfassung gleicher Daten stark verringert werden konnte.

II. Vernehmlassungsverfahren

Im Vernehmlassungsverfahren ist der Entwurf auf äusserst positives Echo gestossen. Keine Vernehmlassung erhebt grundsätzliche Einwendungen gegen den Entwurf. Angeregt werden verschiedene Präzisierungen und redaktionelle Ergänzungen, die aufgenommen worden sind, soweit das zweckmässig und rechtlich richtig erschien.

Nachdem das Gesetz vom Bund zu genehmigen ist (siehe Art. 23 des Entwurfs), hat sich auch das Bundesamt für Justiz zur Vernehmlassungsvorlage geäussert. Es erklärte, dass der Gesetzesentwurf einer bundesrechtskonformen Auslegung zugänglich und dementsprechend ge-

nehmungsfähig sei.

III. Grundzüge des Gesetzesentwurfs

Nach Artikel 90 Absatz 1 der Kantonsverfassung (KV; RB 1.1101) sind alle wichtigen Bestimmungen, insbesondere diejenigen, welche die Rechte und Pflichten aller oder der meisten Bürger festlegen, in Form des Gesetzes zu kleiden. Mit Blick darauf enthält der Gesetzesentwurf die Grundsätze der Grundbuchführung. So regelt er die Aufnahme der Grundstücke ins Grundbuch, die Behandlung der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen, die Veröffentlichung der Eigentumsübertragungen und schliesslich die Form, in der das Grundbuch geführt wird.

Wie das bisherige Gesetz verfolgt auch das entworfene Grundbuchgesetz das Ziel, möglichst bald das eidgenössische Grundbuch im Kanton Uri flächendeckend einzuführen. Wie gezeigt, sind die Voraussetzungen dafür günstig, nachdem die Vermessung abgeschlossen ist und die Grundbuchbereinigung gute Fortschritte macht. Nachdem in früheren Jahren im Kanton Uri bereits ein Bereinigungsverfahren durchgeführt worden ist, kann sich der Entwurf mit wenigen Bereinigungsverfahren begnügen. Sie betreffen die Eintragung von Grundstücken, die Bereinigung altrechtlicher Dienstbarkeiten und altrechtlicher Pfandrechte.

Und schliesslich regelt das Gesetz, wer das eidgenössische Grundbuch wann und wie in Kraft setzen muss. Solange diese Inkraftsetzung noch nicht erfolgt, gilt die Übergangsbestimmung, die der bisherigen Grundbucheinrichtung die Wirkungen des Grundbuchs überträgt, allerdings ohne den öffentlichen Glauben (siehe Ziff. I hievor).

Darüber hinaus regelt der Entwurf die Abgabepflicht bei Eigentumsübertragungen und bei Pfanderrichtungen. Diese Regelung findet sich heute in einem landrätlichen Gebührentarif. Doch handelt es sich dabei um eine wichtige Bestimmung im Sinne von Artikel 90 Absatz 1 KV, weshalb sie im Gesetz aufzunehmen ist.

IV. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel 1 Grundbuchkreis

Artikel 953 ZGB in Verbindung mit Artikel 111 GBV verpflichtet die Kantone, Grundbuchämter einzurichten und deren Zuständigkeiten zu regeln. Damit ist es Aufgabe des Kantons, das Grundbuch zu organisieren, die Grundbuchführung zu bestimmen und die Aufsicht zu bezeichnen. Zudem werden nach Artikel 951 ZGB zur Führung des Grundbuches Kreise gebil-

det.

Wie heute soll der Kanton Uri auch in Zukunft einen Grundbuchkreis bilden, das Grundbuch aber nach Gemeinden geführt werden. Diese Lösung hat sich bewährt.

Artikel 2 Amt für das Grundbuch

Es ist Sache der Kantone, die Grundbuchämter im Rahmen des Bundesrechts einzurichten (Art. 953 ZGB). Unverändert wird die Grundbuchführung dem Amt für das Grundbuch übertragen, dem der Grundbuchverwalter oder die Grundbuchverwalterin vorsteht.

Artikel 3 Aufsicht

Nach Artikel 956 ZGB sind die Kantone verpflichtet, die Amtsführung des Grundbuchverwalters einer regelmässigen Aufsicht zu unterstellen. Dieses Aufsichtsrecht erstreckt sich nicht allein auf die Beachtung des formellen und materiellen Grundbuchrechts, sondern es beinhaltet auch eine allgemeine administrative Aufsicht und Kontrolle der Grundbuchbeamten (Basler Kommentar zu Art. 956 N 7 f.). Der entworfene Artikel 3 übernimmt die heutige Regelung.

Artikel 4 Aufnahme ins Grundbuch

Grundsätzlich sind alle Grundstücke nach Artikel 943 ZGB ins Grundbuch aufzunehmen. Das heisst, für sie ist ein Hauptbuchblatt zu eröffnen (Art. 945 Abs. 1 ZGB). Demgegenüber müssen nach Artikel 944 ZGB "die nicht im Privateigentum stehenden und die dem öffentlichen Gebrauche dienenden Grundstücke" nur dann ins Grundbuch aufgenommen werden, "wenn dingliche Rechte daran zur Eintragung gebracht werden sollen oder die Kantone deren Aufnahme vorschreiben". Nachdem im Kanton Uri alle Bodenflächen vermessen sind, rechtfertigt es sich, die erwähnte Kompetenz zu nutzen und vorzuschreiben, dass sämtliche Grundstücke im Grundbuch aufgenommen werden müssen. Das dient der Übersichtlichkeit und der Rechtsklarheit.

Nach Artikel 111c Absatz 2 GBV können die Kantone für Grundstücke, die im Miteigentum des Ehegatten stehen, sowie für Autoabstellplätze und dergleichen abweichende Vorschriften erlassen. Diese Befugnis nutzt Artikel 4 Absatz 2 aus Gründen der Zweckmässigkeit.

Die Korporation Uri verleiht Baurechte auf Allmend an Korporationsbürger mit Wohnsitz im Gebiet der Korporation Uri, und zwar für landwirtschaftliche Bauten, die der Allmendnutzung

dienen. Die Korporation Ursern dagegen gibt Grund und Boden zu Land- und Alpwirtschaftszwecken im ordentlichen Baurecht ab. Diese Rechte decken sich nicht vollumfänglich mit den Baurechten nach dem ZGB. Deshalb drängt sich auf, im Gesetz über das Grundbuch eine eigene Rechtsgrundlage zu schaffen, damit auch diese Rechte der Korporationen im Grundbuch aufgenommen werden können. Die Regelung entspricht dem geltenden Recht.

Artikel 5 Öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen

Nach Artikel 962 ZGB können die Kantone vorschreiben, dass öffentlich-rechtliche Beschränkungen, wie Baulinien und dergleichen, im Grundbuch anzumerken sind. Die Bestimmung bedarf, um gültig zu sein, der Genehmigung des Bundes.

Öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen werden je länger je häufiger verfügt, insbesondere wenn man an die Auflagen bei Baubewilligungen, aber auch im Zusammenhang mit Quartiergestaltungsplanungen und dergleichen denkt. Sie sind wichtig, denn nur wer auch die öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen kennt, vermag die Rechte und Lasten des fraglichen Grundstückes vollumfänglich zu erfassen. Deshalb nutzt die Vorlage wie heute diese Kompetenz.

Zwar ist Artikel 5 sehr allgemein formuliert, um grundsätzlich allen öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen die Anmerkung im Grundbuch zu ermöglichen. Dennoch ist klar, dass eine Anmerkung regelmässig nur dann sinnvoll ist, wenn sie individuell konkret, also für bestimmte Grundstücke, angeordnet worden ist. Hingegen werden Anmerkungen öffentlich-rechtlicher Eigentumsbeschränkungen, die für ganze Gebiete gelten (wie etwa im Bereich der Nutzungs- und Planungszonen) eher die Ausnahme sein.

Artikel 6 Veröffentlichung der Eigentumsübertragungen

Artikel 970a ZGB bestimmt den Mindestinhalt, der bei Eigentumsübertragungen zu veröffentlichen ist. Das geltende Recht beschränkt sich darauf. Der Erwerb kleinerer Flächen sowie geringfügiger Anteile oder Wertquoten wird dagegen nicht veröffentlicht. Die Praxis lehrt, dass diese Bestimmung zweckmässig ist. Sie stützt sich auf Artikel 970a Absatz 3 ZGB.

Artikel 7 Form

Mit Bewilligung des Bundesrates (Art. 949a ZGB) wird das Grundbuch mit elektronischer Datenverarbeitung geführt (EDV-Grundbuch). Die besonderen Bestimmungen dafür finden sich im Bundesrecht (Art. 111 ff. GBV), sodass der kantonale Gesetzgeber diesbezüglich

nichts zu regeln hat.

Artikel 8 Zweck

Der Zweck des eidgenössischen Grundbuchs ergibt sich aus dem Bundesrecht. Doch rechtfertigt es sich, diesen im kantonalen Recht zu wiederholen, nachdem es sich dabei um ein Hauptziel des neuen Gesetzes handelt.

Artikel 9 Eigentumsrechte

Im Zuge der EDV-Ersterfassung ist es notwendig, die Eigentumsrechte mit den wirklichen Eigentumsverhältnissen in Einklang zu bringen. Das betrifft beispielsweise Grundstücke, deren Eigentümer verstorben sind. Selbstverständlich kann der Grundbuchverwalter oder die Grundbuchverwalterin die Eigentumsverhältnisse nicht direkt, also von Amtes wegen, bereinigen. Vielmehr hat er oder sie die wirklich berechtigten (namentlich die Erben von verstorbenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern) dazu aufzufordern, das Grundbuch nachführen zu lassen und die dafür erforderlichen Belege (etwa Erbenscheine und dergleichen) einzureichen.

Artikel 10 Nicht eingetragene Grundstücke

Im Zuge der Ersterfassung des Eigentums konnten praktisch sämtliche nicht eingetragenen Grundstücke erfasst und ins Grundbuch aufgenommen werden. Zurzeit bestehen einzig vier Grundstücke, die herrenlos sind und für die das Verfahren nach Artikel 662 ZGB durchgeführt werden muss. Damit ein Verfahren nach Artikel 662 ZGB überhaupt durchgeführt werden kann, ist es erforderlich, dass die Person, die Ersitzung geltend macht, ein entsprechendes Begehren stellt. Der Grundbuchverwalter oder die Grundbuchverwalterin hat ihn oder sie dazu aufzufordern.

Artikel 11 Altrechtliche Dienstbarkeiten

Massgeblich hierfür ist Artikel 43 SchlT/ZGB. Im Bereich der beschränkten dinglichen Rechte ist zu unterscheiden zwischen solchen Rechten, die nach neuem Recht nicht mehr begründet und somit nicht in das Grundbuch eingetragen werden können (deren Schicksal bestimmt sich nach Art. 45 SchlT/ZGB), und solchen Rechten, die auch nach neuem Recht begründet werden können. Es ist Aufgabe des kantonalen Gesetzgebers zu bestimmen, in welcher Form die altrechtlichen Dienstbarkeiten im Grundbuch einzutragen sind.

Das setzt natürlich voraus, dass ein berechtigtes Grundstück oder eine berechtigte Person ermittelt werden kann. Ist das nicht der Fall, hat der Eintrag seine Bedeutung verloren. Er ist nicht ins Grundbuch zu übernehmen.

Die Anzahl altrechtlicher Dienstbarkeiten ist im Kanton Uri äusserst gering, denn wie gesagt ist die Hauptbereinigung bereits durchgeführt worden. Die verbleibenden altrechtlichen Dienstbarkeiten werden im Rahmen der EDV-Ersterfassung in eine ZGB-konforme Form überführt, und zwar nach den Regeln des Artikels 11 des Entwurfs.

Artikel 12 Altrechtliche Pfandrechte

Die Bereinigung der altrechtlichen Pfandrechte erfolgt nach den Bestimmungen von Artikel 22 ff. SchlT/ZGB. Sie werden, soweit möglich, zusammengelegt und in Inhaberschuldbriefe umgewandelt. Namensschuldbriefe kennt der Kanton Uri nicht.

Das Schicksal nicht eingetragener altrechtlicher Pfandrechte bestimmt sich nach Artikel 44 SchlT/ZGB. Diese Bestimmung ermächtigt den kantonalen Gesetzgeber, alle im Grundbuch nicht eingetragenen dinglichen Rechte auf einen bestimmten Zeitpunkt nach vorausgehender Auskündigung für aufgehoben zu erklären. Artikel 12 Absatz 2 des Entwurfs nützt diese Befugnis aus und schafft damit Rechtsklarheit. Die Erfahrung lehrt, dass vermisste altrechtliche Pfandtitel selten auftauchen. Der Regierungsrat beabsichtigt, im Reglement den Inhaberinnen und Inhabern altrechtlicher Pfandrechte eine Frist von 60 Tagen einzuräumen, um diese beim Amt für das Grundbuch einzureichen. Praxisgemäss genügt diese Frist.

Für altrechtliche Dienstbarkeiten drängt sich die vergleichbare Regelung nicht auf, nachdem im Kanton Uri praktisch alle diese Dienstbarkeiten in ZGB-konforme Dienstbarkeiten umgewandelt sind oder noch umgewandelt werden können.

Artikel 13 Verfahren

Um altrechtliche Dienstbarkeiten und Pfandrechte in ZGB-konforme Dienstbarkeiten oder Grundpfandrechte umzuwandeln, verlangt Artikel 43 Absatz 2 SchlT/ZGB eine öffentliche Aufforderung zur Anmeldung und Eintragung dieser Rechte. Die Bereinigungsregeln sind damit weitgehend vom Bundesrecht vorbestimmt, sodass es sich rechtfertigt, den Regierungsrat zu ermächtigen, die Verfahrensvorschriften in einem Reglement zu erlassen. Dort wird der Regierungsrat namentlich das Bereinigungsgebiet, die Durchführung der Bereinigung, das Aufrufverfahren, die Mitwirkungspflicht der Betroffenen und den Rechtsmittelweg ordnen.

Artikel 14 Inkraftsetzung

Es ist durchaus sinnvoll, das eidgenössische Grundbuch nach dem Fortschritt der Bereinigungsarbeiten in Kraft zu setzen. Wenig sinnvoll wäre es, mit der Inkraftsetzung des eidgenössischen Grundbuches zuzuwarten, bis der ganze Kanton grundbuchbereinigt ist. Deshalb ermächtigt Artikel 14 des Entwurfs den Regierungsrat, nach Abschluss der Bereinigungsarbeiten das eidgenössische Grundbuch gemeindeweise in Kraft zu setzen und das im Amtsblatt so zu veröffentlichen.

Artikel 15 Verwirkung

Nach Artikel 44 SchlT/ZGB behalten die dinglichen Rechte des bisherigen Rechts, die nicht im Grundbuch eingetragen werden können, ihre Gültigkeit, doch können sie Dritten, die sich in gutem Glauben auf das Grundbuch verlassen haben, nicht entgegengehalten werden. Diese Lösung bringt erhebliche Rechtsunsicherheiten mit sich. Deshalb gestattet Artikel 44 Absatz 2 SchlT/ZGB den Kantonen, alle im Grundbuch nicht eingetragenen dinglichen Rechte auf einen bestimmten Zeitpunkt nach vorausgehender Auskündigung für aufgehoben zu erklären. Angesichts des öffentlichen Glaubens, der dem eidgenössischen Grundbuch zukommt, ist es sachgerecht, diese Kompetenz zu nutzen. Artikel 15 des Entwurfs erklärt deshalb nicht eingetragene dingliche Rechte als aufgehoben, allerdings erst nach zwei Jahren, nachdem die Inkraftsetzung des eidgenössischen Grundbuchs für die betreffende Gemeinde im Amtsblatt veröffentlicht worden ist.

Artikel 16 Handänderungs- und Pfandrechtsabgaben

Artikel 954 Absatz 1 ZGB ermächtigt die Kantone, für die Eintragungen in das Grundbuch Gebühren zu erheben. Der Landrat hat dafür den Gebührentarif für das Grundbuchamt (RB 9.3411) erlassen. Artikel 16 der Vorlage bezweckt einerseits, diesen Tarif ins formelle Gesetz zu überführen und andererseits ihn zu vereinfachen und für die Betroffenen zu mildern. So sollen neu Handänderungen und Pfanderrichtungen gleich behandelt werden. Eine Ungleichbehandlung lässt sich sachlich nicht rechtfertigen. Zudem soll der Tarif, wie gesagt, einheitlich werden, indem durchwegs eine Abgabe von zwei Promillen auf der Handänderung beziehungsweise der Pfandsumme belastet wird. Und schliesslich begrenzt Absatz 3 die Mindest- und die Höchstsumme der verlangten Abgabe.

Für die weiteren Gebühren, die das Amt für das Grundbuch für seine Tätigkeiten zu verrechnen hat, gilt nach Artikel 18 der Vorlage das ordentliche Gebührenrecht, das den verfassungsrechtlichen Ansprüchen entspricht. Mit Blick darauf können die verschiedenen Einzelpositio-

nen im Gebührentarif des Landrates ebenfalls aufgehoben werden.

Artikel 17 Kosten der Bereinigung

Weil die Bereinigung und die Ersterfassung im Interesse der Allgemeinheit sind und letztlich der Rechtssicherheit dienen und weil sich die noch anstehenden Bereinigungsarbeiten im Wesentlichen auf die Bereinigung der altrechtlichen Pfandrechte beschränken, ist es angezeigt, dass der Kanton diese Kosten trägt. Er hat sie bisher getragen und es wäre rechtsungleich, die noch ausstehenden Bereinigungsarbeiten zulasten der betroffenen Personen durchzuführen. Folgt jedoch der Ersterfassung ein Rechtsmittelverfahren, gelten die üblichen Bestimmungen des Gebührenrechts. Das heisst, wer im Rechtsmittelverfahren unterliegt, hat die Kosten dafür zu tragen.

Artikel 18 Gebühren

Siehe Bemerkungen zu Artikel 16 und 17.

Artikel 19 Übergangsbestimmung

Artikel 48 SchlT/ZGB ermächtigt die Kantone namentlich, den bisherigen Eintragungen im Grund-, Pfand- und Servitutenregister Grundbuchwirkung zuzuerkennen. Wie bereits das geltende Recht, nutzt Artikel 19 der Vorlage diese Möglichkeit, um Rechtslücken zu vermeiden. Doch wie bei den allgemeinen Bemerkungen in Ziffer I hievor erwähnt, kommt diesen kantonalrechtlichen Grundbucheinrichtungen nur die negative Grundbuchwirkung zu. Das bedeutet, dass in allen Fällen, in denen das ZGB für die Entstehung, die Übertragung, die Änderung und den Untergang eines Rechtes die Eintragung in das Grundbuch verlangt, anstelle des Grundbucheintrags die Eintragung in das entsprechende kantonale Übergangsregister erforderlich ist. Im Gegensatz zum eidgenössischen Grundbuch fehlt dem Übergangsregister die Wirkung zugunsten gutgläubiger Dritter (Art. 973 ZGB). Das bedeutet, dass sich der Erwerber eines dinglichen Rechts nicht darauf verlassen kann, dass die eingetragenen Rechte auch tatsächlich zu Recht bestehen, und dass er sich ausser den eingetragenen keine weiteren Rechte entgegenhalten lassen muss, die zu ihrer Entstehung der Eintragung in das Grundbuch bedürfen (zum Ganzen siehe Basler Kommentar zu Art. 48 SchlT/ZGB N 4 ff.). Umso wichtiger ist es, diese Übergangsregelung möglichst rasch durch die Einführung des eidgenössischen Grundbuches abzulösen.

Artikel 20 Aufhebung bisherigen Rechts

Das geltende Gesetz über das Grundbuch vom 10. März 1985 kann aufgehoben werden.

Artikel 21 Änderung bisherigen Rechts

Damit sollen drei Artikel des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG/ZGB; RB 9.2111) aufgehoben werden.

Artikel 91 EG/ZGB

verlangt, dass Schuldbriefe und Gülten vom Grundbuchverwalter und vom Landschreiber zu unterzeichnen sind. Demgegenüber bestimmt Artikel 857 ZGB seit der Revision vom 4. Oktober 1991, dass Schuldbriefe und Gülten (nur) der Unterschrift des Grundbuchverwalters oder der Grundbuchverwalterin bedürfen, um gültig zu sein. Artikel 91 EG/ZGB ist damit den bundesrechtlichen Vorschriften anzupassen.

Artikel 93 EG/ZGB

handelt von der so genannten Belastungsgrenze für Schuldbriefe. Diese dürfen nur bis zum Betrag der amtlichen Schätzung des Grundstücks errichtet werden, wozu Artikel 843 ZGB die Kantone ermächtigt. Die Belastungsgrenze führt jedoch im Rechtsalltag zu Schwierigkeiten. Sie zwingt die Banken, auf das Instrument der Grundpfandverschreibung auszuweichen. Die Grundpfandverschreibung hat jedoch den Nachteil, dass sie im Verhältnis zur gesicherten Forderung akzessorisch ist, was unter anderem bedeutet, dass beim Untergang der gesicherten Forderung grundsätzlich auch das zur Sicherung der Forderung bestellte Pfandrecht erlischt (Art. 114 Abs. 1 des Obligationenrechts [OR; SR 220]). Will der Kredit später wieder aufgestockt werden, muss grundsätzlich eine neue Grundpfandverschreibung errichtet werden. Zwar behelfen sich die Banken für diese Fälle mit einer so genannten "Wiederauszahlungsklausel", die rechtlich jedoch nicht gesichert ist. Demgegenüber ist der Schuldbrief als Wertpapier von der ursprünglichen Forderung unabhängig. Das heisst, es ist ohne weiteres möglich, nach teilweiser Rückzahlung des Darlehens dieses später wieder aufzustocken, ohne Kosten zu verursachen. Die Tatsache schliesslich, dass die Grundpfandverschreibung kein Wertpapier ist, mindert deren Verkehrsfähigkeit stark.

Nicht nur der Bankpraxis, sondern auch jener beim Amt für Grundbuch schafft die Belastungsgrenze Schwierigkeiten. So können neu entstehende Grundstücke nicht mit Schuldbriefen belastet werden, bevor sie amtlich geschätzt sind. Im Rechtsalltag bietet das oftmals

Schwierigkeiten.

Vor diesem Hintergrund haben denn auch die meisten Kantone die Belastungsgrenze abgeschafft. Neben Uri kennen nur noch die Kantone Appenzell A. Rh. und Obwalden die Belastungsgrenze. Auch dort sind politische Bestrebungen im Gang, sie abzuschaffen.

Für landwirtschaftliche Grundstücke gilt die Belastungsgrenze nach Artikel 73 ff. des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB; SR 211.412.11). Der Schutz, den die Belastungsgrenze gewähren will, ist diesbezüglich also gesichert, selbst wenn Artikel 93 EG/ZGB aufgehoben wird.

Artikel 94 EG/ZGB

erklärt, der Gläubiger eines Schuldbriefes könne diesen frühestens nach fünf Jahren kündigen, seitdem er errichtet worden ist. Ohne diese kantonale Regelung und ohne abweichende Vereinbarung über Kündigungsfristen und -termine beträgt die Frist als dispositives Recht sechs Monate und der Termin ist der übliche Zinstag (Art. 844 Abs. 1 ZGB).

Der Vorbehalt in Artikel 844 Absatz 2 ZGB zugunsten des kantonalen Rechts ist hauptsächlich aufgenommen worden als Antwort und als Korrektiv zur Belastungsgrenze bei der Gült, die mit Inkrafttreten des ZGB Geltung erlangte. Entscheidend war dabei die Überlegung, dem Eigentümer sei nicht geholfen, wenn über die in Artikel 848 ZGB vorgeschriebene Belastungsgrenze für Gülten hinaus nur Grundpfandverschreibungen und Schuldbrief errichtet werden dürften, die im Gegensatz zu Gülten kündbar sind. Mit Rücksicht darauf wurden die Kantone ermächtigt, einschränkende Bestimmungen über die Kündbarkeit der Schuldbriefe aufzustellen (Zürcher Kommentar zu Art. 844 ZGB N 14).

Inzwischen haben viele Kantone, die derartige Kündigungsfristen kannten, diese in den letzten Jahren aufgehoben. Das geschah einerseits, weil die Regelung des ZGB einen durchaus befriedigenden Kündigungsschutz enthält. Andererseits dürfte der Umstand massgeblich gewesen sein, dass die Beschränkung der Kündbarkeit des Schuldbriefes unter dem Gesichtspunkt des Eigentümer- beziehungsweise des Schuldnerschutzes wenig oder nichts bringt. Denn um die Nachteile der erschwerten Kündbarkeit zu beseitigen, weicht der Rechtsalltag heute auf die Grundpfandverschreibung aus. Dieses Ausweichmanöver befriedigt aber insofern nicht, als der Grundpfandverschreibung im Rechtsalltag erhebliche Nachteile anhaften (siehe Bemerkungen zur Aufhebung der Belastungsgrenze bei Schuldbriefen). In der Praxis werden denn auch regelmässig vertragliche Vereinbarungen getroffen, die die Modalitäten betreffend die Verzinsung, die Abzahlung und die Kündigung betreffen. Damit wird Artikel 94 EG/ZGB

nicht nur zur Belastung des Rechtsalltags, sondern weitgehend zu einer gegenstandslos gewordenen Norm. Der Kanton Uri ist denn auch noch der einzige Kanton, der derartige Kündigungsbeschränkungen kennt. Die Vorschrift ist somit aufzuheben.

Einheit der Materie

Die Artikel 91, 93 und 94 EG/ZGB zusammen mit dem neuen Grundbuchgesetz aufzuheben, ist mit dem Grundsatz der Einheit der Materie verträglich. Das Bundesgericht verlangt unter diesem Gesichtspunkt, dass die neuen beziehungsweise zu ändernden oder aufzuhebenden Bestimmungen zueinander in einer sachlichen Beziehung stehen (Robert Hurst, Der Grundsatz der Einheit der Materie, Zürich 2002, Seite 152 f. mit Hinweisen auf die Rechtsprechung und Lehre). Dieser sachliche Zusammenhang ist durchaus gegeben, wie die Begründung hervor zeigt. Insgesamt geht es darum, den Bürgerinnen und Bürgern eine Grundbuchordnung zur Verfügung zu stellen, die dem Rechtsalltag zweckdienlich ist. Dazu gehört auch die Regelung des Schuldbriefs, der vom Grundbuchverwalter auszustellen ist (875 ZGB).

Artikel 22 Ausführungsbestimmungen

Die wichtigen Bestimmungen sind im Gesetz enthalten. Der Regierungsrat hat den Auftrag, das Gesetz zu vollziehen (Art. 94 Abs. 1 KV). Er erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen in einem Reglement.

Artikel 23 Inkrafttreten

Nach Artikel 52 SchlT/ZGB, aber auch nach Artikel 962 ZGB sind die Vorschriften des Gesetzes vom Bund zu genehmigen. Mit Blick darauf und auf allfällige Vorbereitungsarbeiten beim Amt für das Grundbuch ist es angezeigt, den Regierungsrat zu ermächtigen, den Termin zu bestimmen, wann dieses Gesetz in Kraft tritt.

V. Zur Verordnung über das Grundbuch

Das geltende Grundbuchrecht geht, wie gesagt, von einem umfangreichen Bereinigungsverfahren aus, das zu leisten ist. Der vorliegende Bericht belegt, dass das nicht nötig ist. Somit können die umfassenden Bereinigungsverfahren ersatzlos aufgehoben werden. Hinzu kommt, dass verschiedene Bestimmungen, die heute in der Verordnung sind, nach den Regeln des Artikels 90 Absatz 1 KV in das Gesetz gehören. Die Verordnung kann somit ersatzlos aufgehoben werden.

Ebenfalls aufgehoben werden kann der Gebührentarif vom 31. Oktober 1949 für das Grundbuchamt (siehe Bemerkungen zu Art. 16 bis 18 des Gesetzes).

VI. Antrag

Gestützt auf diesen Bericht beantragt der Regierungsrat dem Landrat, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Das Gesetz über das Grundbuch, wie es im Anhang I enthalten ist, wird zuhanden der Volksabstimmung verabschiedet.
2. Die Verordnung über das Grundbuch, der Gebührentarif für das Grundbuch und die Gebührenverordnung werden aufgehoben beziehungsweise geändert, wie sie im Anhang II enthalten sind.
3. Der Regierungsrat wird beauftragt, die Volksabstimmung über das Gesetz über das Grundbuch anzusetzen.

Anhang

- Gesetz über das Grundbuch (Anhang I)
- Verordnung, Gebührentarif und Gebührenverordnung (Anhang II)

**GESETZ
über das Grundbuch (GBG)**

(vom ...)

Das Volk des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 90 der Kantonsverfassung¹⁾ und auf Artikel 52 des Schlusstitels des Schweizerischen Zivilgesetzbuches²⁾,

beschliesst:

1. Kapitel: **ORGANISATION UND AUFSICHT**

Artikel 1 Grundbuchkreis

¹Der ganze Kanton bildet einen Grundbuchkreis.

²Das Grundbuch wird nach Gemeinden geführt.

Artikel 2 Amt für das Grundbuch

¹Das Amt für das Grundbuch führt das Grundbuch nach den Vorschriften des Bundesrechts.

²Ihm steht der Grundbuchverwalter oder die Grundbuchverwalterin vor.

Artikel 3 Aufsicht

¹Der Regierungsrat übt die Oberaufsicht über das Amt für das Grundbuch aus.

¹⁾ RB 1.1101

²⁾ SR 210

²Die zuständige Direktion¹⁾ ist unmittelbare Aufsichtsbehörde.

2. Kapitel: **GRUNDSÄTZE DER GRUNDBUCHFÜHRUNG**

Artikel 4 Aufnahme ins Grundbuch

¹Alle Grundstücke, auch jene, die nicht im Privateigentum stehen und die dem öffentlichen Gebrauch dienen, werden in das Grundbuch aufgenommen.

²Grundstücke, die im Miteigentum von Ehegatten stehen, sowie Autoabstellplätze und dergleichen, werden nur dann als Anteile an selbstständigem Miteigentum ins Grundbuch aufgenommen, wenn das Amt für das Grundbuch das ausdrücklich anordnet oder wenn die anmeldende Person es verlangt.

³Das Baurecht auf Allmend nach den Vorschriften der Korporationen Uri und Ursern kann in den Schranken des Bundesrechts als Baurecht des öffentlichen Rechts in das Grundbuch aufgenommen werden.

Artikel 5 Öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen

¹Die zuständige Behörde kann die Anmerkung öffentlich-rechtlicher Eigentumsbeschränkungen im Grundbuch verlangen.

²Der Regierungsrat kann anstelle der Anmerkung im Grundbuch die Aufnahme in ein eigenes Register vorschreiben.

Artikel 6 Veröffentlichung der Eigentumsübertragungen

¹Das Amt für das Grundbuch veröffentlicht die Eigentumsübertragungen von Grundstücken im Amtsblatt mit den in Artikel 970a Absatz 2 ZGB²⁾ vorgeschriebenen Angaben.

²Der Erwerb kleiner Flächen sowie geringfügiger Anteile oder Wertquoten werden nicht veröffentlicht.

¹⁾ Justizdirektion, vgl. Art. 1 und Art. 6 Organisationsregelement (RB 2.3322)

²⁾ SR 210

Artikel 7 Form

Das Grundbuch wird mit elektronischer Datenverarbeitung geführt (EDV-Grundbuch).

3. Kapitel: **EINFÜHRUNG DES EIDGENÖSSISCHEN GRUNDBUCHES**

1. Abschnitt: **Zweck**

Artikel 8

¹Die Einführung des eidgenössischen Grundbuches bezweckt, die sachenrechtlichen Verhältnisse an sämtlichen Grundstücken festzustellen, zu bereinigen und in die Rechtsformen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches¹⁾ zu kleiden.

2. Abschnitt: **Bereinigungsvorschriften**

Artikel 9 Eigentumsrechte

Sofern die im Grundbuch eingetragenen Eigentumsrechte mit den wirklichen Eigentumsverhältnissen nicht übereinstimmen, sind sie richtig zu stellen. Der Grundbuchverwalter oder die Grundbuchverwalterin hat die Berechtigten aufzufordern, das entsprechende Verfahren einzuleiten.

Artikel 10 Nicht eingetragene Grundstücke

Für Grundstücke, die bisher im kantonalen Grundbuch nicht aufgenommen worden sind, ist das Verfahren nach Artikel 662 ZGB durchzuführen.

Artikel 11 Altrechtliche Dienstbarkeiten

¹Altrechtliche Dienstbarkeiten sind als Grunddienstbarkeiten oder Realgrundlasten zu behandeln, soweit sich aus dem bisherigen Grundbucheintrag oder dem Errichtungsakt nicht die Errichtung zu Gunsten einer bestimmten Person ergibt. Fehlt ein berechtigtes Grundstück oder lässt sich die berechnigte Person nicht feststellen, unterbleibt der Eintrag im Grundbuch.

²Allgemeine Wegrechte sind als Personaldienstbarkeiten zu Gunsten der jeweiligen Gebietskörperschaft einzutragen.

¹⁾ SR 210

Artikel 12 Altrechtliche Pfandrechte

¹Die eingereichten altrechtlichen Pfandrechte werden, soweit möglich, zusammengelegt und in Inhaberschuldbriefe umgewandelt.

²Das Amt für das Grundbuch erklärt nicht eingereichte Grundpfandrechte als kraftlos. An deren Stelle wird im Grundbuch eine leere Pfandstelle eingetragen.

³Die Kraftloserklärung wird gemeindeweise publiziert.

Artikel 13 Verfahren

Der Regierungsrat ordnet das Bereinigungsverfahren in einem Reglement.

3. Abschnitt: **Inkraftsetzung des eidgenössischen Grundbuches**

Artikel 14 Inkraftsetzung

¹Nachdem die Bereinigungsarbeiten in einer Gemeinde abgeschlossen sind, bestimmt der Regierungsrat, wann das eidgenössische Grundbuch für diese Gemeinde in Kraft tritt.

²Der Beschluss des Regierungsrates ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Artikel 15 Verwirkung

¹Zwei Jahre nach der Einführung des eidgenössischen Grundbuches erlöschen alle im Grundbuch nicht eingetragenen dinglichen Rechte.

²Die Frist beginnt mit der Veröffentlichung des Beschlusses über das Inkrafttreten im Amtsblatt.

4. Kapitel: **FINANZIELLE BESTIMMUNGEN**

Artikel 16 Handänderungs- und Pfandrechtsabgaben

¹Das Amt für das Grundbuch erhebt bei Eigentumsübertragungen und Pfanderrichtungen eine Abgabe von zwei Promillen der Handänderungs- beziehungsweise der Pfandsumme.

²Fehlt eine Handänderungssumme oder liegt sie offensichtlich unter dem Wert des Grundstückes, wird die Abgabe anhand der amtlichen Schätzung berechnet.

³Die Abgabe beträgt jedoch mindestens 50 Franken und höchstens 10'000 Franken.

Artikel 17 Kosten der Bereinigung

¹Der Kanton trägt die Kosten der Grundbuchbereinigung und der Datenerfassung. Im Beschwerdeverfahren gilt Artikel 18.

²Drittkosten, wie Bescheinigungen und Bestätigungen, sowie Sachauslagen können in jedem Fall dem Verursacher oder der Verursacherin verrechnet werden.

Artikel 18 Gebühren

Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, richten sich die Gebühren des Amtes für das Grundbuch nach der Gebührenverordnung¹⁾ und dem Gebührenreglement²⁾.

5. Kapitel: **SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN**

Artikel 19 Übergangsbestimmung

Bis zur Einführung des eidgenössischen Grundbuches kommt den Eintragungen in den Übergangsrechtlichen Grundbucheinrichtungen Grundbuchwirkung nach Artikel 48 SchlT/ZGB³⁾ zu. Danach werden sie im Staatsarchiv Uri archiviert.

Artikel 20 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Gesetz über das Grundbuch vom 10. März 1985 wird aufgehoben.

Artikel 21 Änderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 4. Juni 1989 über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches⁴⁾ wird wie folgt geändert:

Artikel 91, 93 und 94

¹⁾ RB 3.2512

²⁾ RB 3.2521

³⁾ SR 210

⁴⁾ RB 9.2111

aufgehoben

Artikel 22 Ausführungsbestimmungen

Der Regierungsrat führt dieses Gesetz näher aus. Er erlässt dazu ein Reglement.

Artikel 23 Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz unterliegt der Volksabstimmung. Es bedarf der Genehmigung durch den Bund¹⁾.

²Der Regierungsrat bestimmt, wann dieses Gesetz in Kraft tritt²⁾.

Im Namen des Volkes

Frau Landammann: Dr. Gabi Huber

Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

¹⁾ Vom Bundesrat genehmigt am

²⁾ Vom Regierungsrat in Kraft gesetzt am..., AB vom...

**VERORDNUNG über das Grundbuch
GEBÜHRENTARIF für das Grundbuch
GEBÜHRENVERORDNUNG**
(Aufhebung beziehungsweise Änderung vom...)

Der Landrat des Kantons Uri beschliesst:

I.

Es werden aufgehoben:

- a) die Verordnung vom 14. November 1984 über das Grundbuch¹⁾;
- b) der Gebührentarif vom 31. Oktober 1949 für das Grundbuchamt²⁾;
- c) Artikel 20 Absatz 2 Ziffer 8 der Gebührenverordnung³⁾.

II.

Dieser Beschluss tritt mit dem Tag in Kraft, an dem der Regierungsrat das Gesetz über das Grundbuch⁴⁾ in Kraft setzt.

Im Namen des Landrates

Der Landratspräsident:

Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

¹⁾ RB 9.3405

²⁾ RB 9.3411

³⁾ RB 3.2512

⁴⁾ RB 9.3401

Totalrevision des Gesetzes über das Grundbuch

Liste der Vernehmlassungsadressaten

Vernehmlassungsadressaten	Eingang einer Vernehmlassung
- CVP Uri	Ja
- FDP Uri	Nein
- SP Uri	Nein
- SVP Uri	Ja
- Grüne Bewegung Uri	Nein
- Gemeinderat Altdorf	Ja
- Gemeinderat Andermatt	Nein
- Gemeinderat Attinghausen	Ja
- Gemeinderat Bauen	Ja
- Gemeinderat Bürglen	Ja
- Gemeinderat Erstfeld	Ja
- Gemeinderat Flüelen	Ja
- Gemeinderat Göschenen	Nein
- Gemeinderat Gurtellen	Ja
- Gemeinderat Hospental	Ja
- Gemeinderat Isenthal	Ja
- Gemeinderat Realp	Ja
- Gemeinderat Schattdorf	Ja
- Gemeinderat Seedorf	Ja
- Gemeinderat Seelisberg	Ja
- Gemeinderat Silenen	Nein
- Gemeinderat Sisikon	Nein
- Gemeinderat Spiringen	Ja
- Gemeinderat Unterschächen	Nein
- Gemeinderat Wassen	Nein
- Korporation Uri	Ja
- Korporation Ursern	Ja

- Urner Anwalts- und Notarenverband	Nein
- Hauseigentümerverband Uri	Nein
- Urner Gewerbeverband	Nein
- Urner Bauernverband	Nein
- Industriellenvereinigung Uri	Ja
- Credit Suisse	Ja
- UBS AG	Nein
- Urner Kantonalbank	Ja
- Raiffeisenbanken Schächental, Bürglen, Silenen-Amsteg-Bristen, Urner Unterland, Urner Oberland, Isenthal-Seedorf	Ja
- Coop Bank	Nein
- Kantonsgeometer Pietro Patocchi	Nein
- Nachführungsgeometer Hanspeter Berger	Nein
- Lisag	Ja
- Amt für Steuern	Ja
- Eidg. Amt für Grundbuch und Bodenrecht	Vorprüfungsbericht